

Zehn Punkte für eine liberale Flüchtlings-, Asyl- und Ausländerpolitik

Das Recht auf Asyl ist ein Grundrecht unseres Grundgesetzes und ist auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention oder der Grundrechtecharta der Europäischen Union verankert. Die Genfer Flüchtlingskonvention regelt die Behandlung von Flüchtlingen ausführlicher und gilt in vollem Umfang auch in Deutschland.

Die FDP-Fraktion im niedersächsischen Landtag beobachtet es mit Sorge, wie Flüchtlinge, die in Deutschland und Europa Schutz vor Verfolgung und schweren Menschenrechtsverletzungen suchen, sich mit zunehmend größeren Problemen konfrontiert sehen. Für Liberale ist die besondere historische Verantwortung der Deutschen ein Grund, das fundamentale Recht auf Asyl sehr ernst zu nehmen. Verfolgte müssen in Deutschland zu jeder Zeit Schutz finden!

Daher begrüßt die FDP-Fraktion, dass vor dem Hintergrund der Umbrüche in der arabischen Welt Bewegung in die öffentliche Diskussion zur Flüchtlingsproblematik kommt. Für uns ist der Schutz von Flüchtlingen eine moralische Pflicht und darf nicht zur fiskalischen Bürde herabgestuft werden. Denn Asyl ist ein Recht – keine Gnade.

Für eine liberale Asyl- und Flüchtlingspolitik sieht die FDP-Fraktion Handlungsbedarf auf den zehn folgenden Themenfeldern.

1. Residenzpflicht

Die Residenzpflicht, also das grundsätzliche Verbot den Landkreis zu verlassen, schränkt die Bewegungsfreiheit von Asylbewerbern und Geduldeten in Niedersachsen noch immer maßgeblich ein. Vor dem Hintergrund des fragwürdigen Nutzens – schnellstmögliche Verfügbarkeit für die Ausländerbehörden – wird derzeit in vielen Bundesländern die Residenzpflicht überdacht. Sie wird nicht nur häufig als „Schikane der Ausländerbehörden“ empfunden, sondern verursacht auch oft kaum zu rechtfertigende soziale und familiäre Härten und stellt ein maßgebliches Hindernis bei der Suche nach Beschäftigung dar. Für die FDP-Fraktion stehen möglicher Nutzen und die entstehenden Einschränkungen in einem deutlichen Missverhältnis. Die Residenzpflicht ist daher abzuschaffen. In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls geprüft werden, ob es gerade im Hinblick auf die Jobsuche sinnvoll ist, die Freizügigkeit auch auf benachbarte Bundesländer auszudehnen, wie dies bereits in den an Bremen angrenzenden niedersächsischen Landkreisen üblich ist.

Konkrete Umsetzung:

Die Residenzpflicht ist bundesgesetzlich geregelt. Eine „Abschaffung“ ist daher auf Landesebene nicht möglich. Mit der Neufassung des § 58 Absatz 6 des Asylverfahrensgesetzes wird den

Bundesländern ein Instrument zur Erweiterung des Aufenthaltsbereichs in die Hand gegeben: „Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes aufhalten können.“ Die Verordnungsermächtigung erfasst nun also auch ausdrücklich das Gebiet des ganzen Landes und ggf. auch eines anderen Landes. Von dieser Ermächtigung kann Niedersachsen ohne Weiteres Gebrauch machen.

2. Dezentrale Unterbringung

Asylbewerber werden derzeit in Niedersachsen zentral in ZAABs untergebracht. Nicht selten führt dies zu sozialen und psychischen Extremsituationen, die nur schwer durch den Nutzen der zentralen Unterbringung begründbar sind. Gerade die häufig extrem langen und teilweise mehrjährigen Asylverfahren sind ein Kritikpunkt im Zusammenhang mit der zentralen Unterbringung von Asylbewerbern. In einigen Bundesländern sind zudem sehr positive Erfahrungen mit der dezentralen Unterbringung gemacht wurden. Auch in Niedersachsen sind die Erfahrungen mit der Auflösung der ZAAB Blankenburg überaus positiv. Die betreffenden Kommunen berichten sogar über geringere Kosten als für die zentrale Unterbringung. Aus diesem Grund spricht sich die FDP-Fraktion dafür aus, diesen vielversprechenden Weg weiter zu verfolgen, vor allem durch mehr Spielraum der Kommunen bei der Planung der Unterbringung der Asylbewerber. Kommunen müssen die Möglichkeit erhalten, sich für Formen der dezentralen Unterbringung zu entscheiden. Leider sind ZAABs noch nicht immer verzichtbar. Wenn Asylverfahren sich jedoch nicht selten über mehrere Jahre erstrecken, ist es kaum zu rechtfertigen, die Betroffenen bewusst und unnötig in der gesellschaftlichen Isolation zu halten.

Konkrete Umsetzung:

Die Erfahrungen mit der Auflösung der ZAAB Blankenburg waren durchweg positiv. Daher gilt es jetzt, diese Erfahrungen auf die ZAAB Friedland zu übertragen. Eine stetige Absenkung der zentralen Unterbringungskapazitäten der ZAAB Friedland sollte, auch in Kooperation mit der Gemeinde Friedland, von einer Prüfung langfristiger Nutzungsalternativen der Gebäude begleitet sein. Historische Teile der Anlage müssen zudem als Gedenkstätte gesichert und weiterentwickelt werden, um das Symbol „Friedland“ als „Tor zur Freiheit“ und als Erinnerungsstätte gegen Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten. Durch die schrittweise Reduktion der Unterbringungskapazitäten im ZAAB Friedland wird die Unterbringung von Asylbewerbern zwangsläufig verstärkt dezentral durch die Kommunen gewährleistet werden.

3. Sprachkurse

Bisher haben Asylbewerber keinen Zugang zu Sprachkursen. Angesichts der sehr langwierigen Asylverfahren kann es sinnvoll sein, unter bestimmten Bedingungen – bspw. wenn Plätze ungenutzt bleiben – Asylbewerbern diesen Zugang zu ermöglichen. Wer längere Zeit in Deutschland bleibt, und sei es auch nur während eines sehr langen Asylverfahrens oder mit Duldung, kann vom Erwerb der deutschen Sprache nur profitieren. Auch die deutsche Aufnahmegesellschaft kann kein grundsätzliches Interesse daran haben, dass sich Menschen mittel- bis langfristig hier legal aufhalten, die nicht die deutsche Sprache beherrschen.

Konkrete Umsetzung:

Verschiedene Zuwanderergruppen verfügen über den Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs. Nach § 44 AufenthG sind diese Arbeitsmigranten, Selbständige, Familienangehörige, Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie jüdische Zuwanderer. Ziel muss es sein, dass jedem Asylbewerber ein Sprachkurs angeboten wird, damit die Schlüsselvoraussetzung für erfolgreiche Integration und Teilhabe, das Beherrschen der deutschen Sprache, so früh wie möglich erworben werden kann. Die FDP-Fraktion setzt sich dafür ein, dass auf Bundesebene die Zuwanderergruppen „Asylbewerber, Geduldete und Flüchtlinge mit Abschiebungsschutz“ in die Liste des § 44 AufenthG aufgenommen werden.

4. Zugang zum Arbeitsmarkt

Für uns Liberale ist der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht nur eine wirtschafts- und sozialpolitisch relevante Frage. Die Teilnahme am Erwerbsleben und die materielle Selbstständigkeit sind für Liberale fundamentaler Bestandteil eines Lebens in Würde. Wir empfinden es daher als völlig unverständlich, warum so vielen Flüchtlingen, die sich legal in Deutschland aufhalten, der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert und de facto verwehrt wird.

Flüchtlinge mit Abschiebungsschutz (nach §60 II-VII AufenthaltsG) haben grundsätzlich nur „nachrangigen“ Zugang zum Arbeitsmarkt, also nur wenn nachweislich kein Deutscher für die Tätigkeit gefunden werden kann. Angesichts der Tatsache, dass viele Flüchtlinge hauptsächlich im Bereich der geringqualifizierten Tätigkeiten beruflich aktiv sein können, ist dieser Nachweis so gut wie unmöglich zu erbringen und entspricht de facto einem Arbeitsverbot. Flüchtlinge mit Duldung erhalten diesen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt sogar erst nach einer Wartezeit von einem Jahr.

Für uns Liberale ist der Zugang zum Arbeitsmarkt keine Art „Bonus“ oder „Zusatz“ sondern fundamentaler Bestandteil eines würdigen Lebens. Aber auch realpolitisch gibt es in Zeiten von demographischem Wandel, Fachkräftemangel und sinkender Arbeitslosigkeit kaum Gründe an diesen anachronistischen Regelungen festzuhalten. Im Gegenteil: Die sozialpolitischen Folgen des erschwerten Zugangs zum Arbeitsmarkt, nämlich die Tatsache, dass Flüchtlinge überdurchschnittlich häufig dazu gezwungen sind, ausschließlich Nutznießer des Wohlfahrtsstaates zu sein, führt zu gesellschaftlichen Spannungen, die dem Grundrecht auf Asyl nicht zum Vorteil gereichen.

Die FDP-Fraktion setzt sich deshalb gegen Arbeitsverbote für Flüchtlinge ein. Wir schlagen für alle Asylbewerber und Flüchtlinge eine einjährige Phase der Vorrangprüfung vor. Danach muss der uneingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt erfolgen. Die einjährige Phase setzt mit dem Beginn des Asylverfahrens ein. Sollte das Asylverfahren länger als ein Jahr dauern, erhalten nach Ablauf dieses Jahres somit auch Asylbewerber vollen Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Sollte das Asylverfahren früher abgeschlossen sein, wird noch für die verbleibende Restdauer dieses Jahres die Vorrangprüfung durchgeführt. Wir halten dies für eine geeignete Maßnahme, um Flüchtlingen die Möglichkeit zu geben, so schnell wie möglich uneingeschränkt am Erwerbsleben teil zu nehmen und so der Gastgesellschaft ihrer Flucht auch etwas zurückzugeben. Wir sind überzeugt, dass dies dem sozialen Frieden und der gesellschaftlichen Akzeptanz von Flüchtlingen großen Vorschub leisten wird und somit auch das Grundrecht auf Asyl langfristig sichert.

Wir unterstreichen, dass eine de facto Ungleichbehandlung einer großen Zahl von langfristig in Deutschland lebenden Menschen inakzeptabel ist. Die FDP-Fraktion ist der Überzeugung, dass

insbesondere der Zugang zum Arbeitsmarkt und damit die verbesserte Möglichkeit, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, ein vielversprechender Weg ist, die oft unbefriedigenden Lebensumstände vieler Flüchtlinge zu beheben. Für uns ist nicht notwendigerweise der Zugang zu Leistungen des Sozialstaats, sondern die Möglichkeit der Erwerbsarbeit der Schlüssel zur Verbesserung der Situation von Flüchtlingen und auch zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz.

Konkrete Umsetzung:

Die Umsetzung erfordert die Änderung zahlreicher Bundesnormen. Darüber hinaus kann das Land Niedersachsen eigenständig durch den Erlass von Verwaltungsvorschriften die Landesbehörden anweisen, unbestimmte Rechtsbegriffe im Sinne dieses Anliegens auszulegen.

5. Legale Wirtschaftsmigration in die EU

Die derzeitige Situation von Flüchtlingen im Mittelmeerraum ist zu großem Teil der massiven Migration aus ökonomischen Gründen geschuldet. Die Mehrzahl der Migranten wird also nicht mit der Anerkennung als Flüchtling rechnen können. Die Motivation ist nicht Flucht vor Verfolgung sondern die Suche nach einem besseren Umfeld für ökonomische Prosperität.

Für Liberale ist das Anliegen, auf der Suche nach wirtschaftlicher Prosperität in ein anderes Land zu migrieren, grundsätzlich unproblematisch und legitim. Aus diesem Grund tritt die FDP-Fraktion vehement dafür ein, legale Wege der Migration aus ökonomischen Gründen zu eröffnen. Fachkräftemangel und demografischer Wandel sind im Lichte der Migrationspolitik als Chance für einen Paradigmenwechsel zu sehen. Die FDP-Fraktion befürwortet gesteuerte Zuwanderung in die EU und nach Deutschland mittels eines Punktesystems. Migrationswillige müssen die Möglichkeit bekommen, schon im Heimatland Schritte zur legalen Migration zu unternehmen. Eine Perspektive auf legale Migration nähme auch genau den Druck von den klassischen Fluchtwegen, der derzeit für so großes Elend und menschliche Tragödien im Mittelmeerraum sorgt. Gerade weil Flucht vor Verfolgung ein so zentrales Recht ist, ist es essenziell, diesen Weg auch nur für Verfolgte offen zu halten. Migration aus anderen Gründen muss gesondert behandelt werden, physisch-logistisch als auch rechtlich. Das Punktesystem ist hier die geeignetste Lösung. Die FDP-Fraktion fordert daher, dass gesteuerte Wirtschaftsmigration durch ein Punktesystem ermöglicht wird.

6. Abschiebungshaft

Die Abschiebungshaft ist ein massiver Eingriff in die Freiheit und darf grundsätzlich nur das aller letzte Mittel in einer Kette von Maßnahmen sein. Die Inhaftnahme einer nicht-straffälligen Person ist ein massiver Freiheitseingriff und muss daher an hohen Anforderungen gemessen werden.

- a. Damit es während der Abschiebung selbst nicht, wie in der Vergangenheit häufig geschehen, zu Grundrechtsverletzungen kommt, befürworten wir, dass die Abschiebungsbeobachtung durch zivilgesellschaftliche Organisationen (z.B. Kirchen, Flüchtlingsrat), wie sie derzeit an den Flughäfen in Frankfurt und Düsseldorf praktiziert wird, auf andere Flughäfen ausgeweitet wird. Die Landesregierung soll die zivilgesellschaftliche Beobachtung der Abschiebung in Niedersachsen initiieren, moderierend begleiten und ermöglichen.
- b. Rechtsberatung steht in Deutschland jedem Bedürftigen kostenlos zur Verfügung. Damit jedoch auch besondere Gruppen, wie bspw. von Abschiebung Bedrohte, ihre Rechte in vollem Umfang geltend machen können, ist deren gezielte Information nötig. Der Hinweis auf

kostenlose Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe muss angesichts der schwerwiegenden Freiheitseingriffe, die im Falle einer Abschiebung drohen, in der Landes- bzw. Muttersprache des von Abschiebung Bedrohten erfolgen. Wirksamer Zugang zu Rechtsmitteln ist Grundvoraussetzung für die Teilhabe am Rechtsstaat. Diesem hohen Stellenwert ist durch gezielte Bereitstellung der notwendigen Informationen seitens der Behörden Rechnung zu tragen.

- c. Grundsätzlich sollte die Ausreisefrist mindestens 30 Tagen betragen. Jeder muss genügend Zeit haben, sich auf das Leben in einem anderen Land vorzubereiten. Konkret muss dazu in § 59 Absatz 1 AufenthG im zweiten Satz die Mindestfrist von 30 Tagen festgeschrieben werden.
- d. Darüber hinaus muss die Vorbereitungshaft mindestens 3 Tage im Voraus angekündigt werden. Es gibt keinen Grund, die betroffenen Personen durch unzumutbare Blitzaktionen zu nächtlichen Stunden unverhältnismäßig zu belasten. Auch diese Frist kann problemlos durch eine Änderung des § 62 AufenthG herbeigeführt werden.

Abschiebungshaft und Abschiebung müssen so stattfinden, dass der maximale Schutz der Grundrechte gewährleistet ist. Die Punkte a. und b. können in Niedersachsen umgesetzt werden. Die Forderungen c. und d. erfordern Gesetzesänderungen auf Bundesebene.

7. Ermessensspielraum bei der Erteilung des Aufenthaltstitels bzw. der Abschiebung

Die missbräuchliche und viel zu häufige Erteilung von Kettenduldungen hat in der Vergangenheit zu integrations-, sozial- und asylpolitischen Problemen geführt. Häufig kommt es auch zu Unregelmäßigkeiten und Problemen im Zusammenhang mit der Abschiebung. Aus diesen Gründen befürwortet die FDP-Fraktion eine Ermessensregelung der Ausländerbehörden bei der Abschiebung ähnlich wie in Rheinland-Pfalz. Während sich derzeit objektive Abschiebungshindernisse allein auf das Aufnahmeland beziehen, könnten dann auch personenbezogene Abschiebungsgründe stärker Berücksichtigung finden, wie etwa Langjährigkeit des Aufenthalts, gesundheitliche Gründe oder etwa die familiäre Situation.

Vor allem Kinder und Jugendliche sind in besonderem Maße von den Umständen des Asylverfahrens betroffen. Sowohl wissenschaftliche Studien als auch Berichte des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge weisen darauf hin, dass durch die Flucht traumatisierte Kinder auf die von Unsicherheit und Zukunftsangst geprägte Situation während des Asylverfahrens oft mit gesundheitlichen Extrementwicklungen reagieren. Angesichts der häufig zu verzeichnenden extremen Länge dieser Verfahren, erfüllt es uns mit Sorge, dass viele Kinder apathische Störungen entwickeln. Die FDP-Fraktion spricht sich dafür aus, die Belange besonders schutzbedürftiger und gefährdeter Gruppen von Flüchtlingen und insbesondere von Kindern, im Asylverfahren stärker zu berücksichtigen.

Ein weiteres wichtiges Anliegen in diesem Kontext ist der Umgang mit sog. Kriegsflüchtlingen. Asylbewerber aus (Bürger-)Kriegsgebieten erfüllen häufig nicht die nötigen Kriterien für die Anerkennung als Konventionsflüchtling oder für subsidiären Abschiebungsschutz, können aber wegen der konkreten Gefährdungslage im Heimatland nicht abgeschoben werden. Auf diese Art und Weise entstand in der Vergangenheit eine sehr große Zahl von lediglich geduldeten Ausländern, ohne absehbare Rückkehrperspektive. Da die Duldung gegenüber den regulären Aufenthaltstiteln rechtlich sehr restriktiv ausgestaltet ist, führte dies zu massiven integrationspolitischen Problemen, die vor allem der Kombination aus langer Aufenthaltsdauer (weil die Kriegssituation lange andauert) und sehr nachteiligem rechtlichen Status geschuldet sind. Die FDP-Fraktion spricht sich daher dafür aus, die Duldung nicht mehr in großem Stil als Aufenthaltstitel zweiter Klasse zu missbrauchen. Sie ist nicht als solche angelegt und hat daher zu massiven Problemen geführt. Stattdessen muss eine

größzügigere Anwendung der Ermessensspielräume bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dazu genutzt werden, dass die Duldung wieder als Ausnahme fungiert. Ziel muss es sein, für alle Seiten mehr Rechtssicherheit zu erlangen.

Konkrete Umsetzung:

In der zentralen Vorschrift des § 25 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sind zahlreiche auslegungsbedürftige Tatbestandsmerkmale – wie dringende humanitäre Gründe, erhebliche öffentliche Interessen, außergewöhnliche Härte, Möglichkeit und Zumutbarkeit der Ausreise, zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses, unverschuldet an der Ausreise gehindert - mit sowohl gebundenen, als auch Soll- und Kann-Vorschriften auf der Rechtsfolgenseite gekoppelt.

Mit einer großzügigen Anwendung des § 25 Abs. 4 AufenthG könnte dem Missbrauch der Duldung als Pseudoaufenthaltstitel und den vielfach jahrelangen Kettenduldungen entgegengewirkt werden. Eine generöse Handhabung der Vorschrift wird allerdings durch die vorläufigen Anwendungshinweise (VAH) des BMI bereits im Keim erstickt. Die VAH sind keine verbindlichen Verwaltungsvorschriften, sondern informelle Hinweise, die zu einem großen Teil unbesehen von den VAH zum AuslG übernommen worden sind.

Aus diesem Grund bittet die FDP-Fraktion das Innenministerium die Übernahme der Regelung aus Rheinland-Pfalz in der Form eines Erlasses zu prüfen. Somit würden humane und zeitgemäße Anwendungsregeln festgeschrieben, um das Ziel der Beendigung des Missbrauchs der Duldung als Aufenthaltstitel zweiter Klasse zu erreichen. Die Duldung muss eine aufenthaltsrechtliche Ausnahme sein.

Hinsichtlich der Ermessensausübung ist der Erlass des rheinland-pfälzischen Innenministeriums vom 17.12.2004 erwähnenswert: So findet sich darin der Anwendungshinweis an die Ausländerbehörden, dass bei der Ermessensausübung die möglichen Spielräume unter besonderer Berücksichtigung integrationspolitischer und humanitärer Gesichtspunkte, soweit vertretbar, zugunsten des Ausländers genutzt werden sollen. Zum Ermessensgebrauch im Rahmen des § 25 Abs. 4 AufenthG heißt es: „Im Rahmen der Ermessenausübung sind die privaten Belange des Ausländers gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Rückführung abzuwägen. Insbesondere ist dem Kindeswohl Rechnung zu tragen.“

Auch das OVG Niedersachsen hat in einem Beschluss hervorgehoben, dass im Rahmen der Ermessensausübung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG auch Gesichtspunkte wie die Dauer des Voraufenthalts, der Grund der Ausreisepflicht und die Folgen einer alsbaldigen Abschiebung für den Ausländer und die Öffentlichkeit zu berücksichtigen seien. Eine Aufenthaltserlaubnis **kann** auch einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Nach der amtlichen Begründung soll durch die Anwendung der Regelung sicher gestellt werden, dass die Praxis der „Kettenduldungen“ beendet wird. Dem Missbrauch von Duldungen als „Pseudoaufenthaltstitel“ oder „Aufenthaltsrecht zweiter Klasse“ sollte ein Riegel vorgeschoben werden. Dieses Urteil bestärkt die FDP-Fraktion in ihrer Position.

8. Europäische Flüchtlingspolitik

Die sog. Dublin II Verordnung besagt, dass Flüchtlinge immer in dem Land einen Asylantrag stellen müssen, in dem sie zuerst das Territorium der Europäischen Union betreten. In der Praxis führt dies dazu, dass Flüchtlinge häufig aus Drittstaaten wie Deutschland in Anrainerstaaten des Mittelmeeres zurückgeführt werden müssen, weil sie nachweislich dort zuerst europäischen Boden berührt haben. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Januar 2011 entschieden, dass Flüchtlingen in Griechenland kein menschenwürdiges und menschenrechtskonformes Asylverfahren gewährleistet werden kann und daher die Rückführung nach Griechenland auszusetzen ist. Dies ist für die FDP-Fraktion ein sehr guter Grund, zu überlegen, wie Dublin II gerade auch im Lichte der derzeitigen Ereignisse in Nordafrika sinnvoll weiterentwickelt werden kann. Wenn bereits unter normalen Rahmenbedingungen in Griechenland 1.415 Asylanträge pro 1 Million Einwohner gestellt werden, in Deutschland jedoch nur 390, und wenn sich dieses Ungleichgewicht gleichzeitig in der Anerkennungswahrscheinlichkeit als Asylant niederschlägt (Deutschland 26,9%, Griechenland 1,1%) dann sehen wir für Sondersituationen wie die derzeitigen Umbrüche in der arabischen Welt dringenden Handlungsbedarf.

Die FDP-Fraktion spricht sich für eine Weiterentwicklung der Dublin II Verordnung aus. Die Europäische Union wird an mehr Solidarität unter den Mitgliedstaaten bei der Verteilung von Asylbewerbern nicht vorbei kommen. Insbesondere in Ausnahmesituationen ist eine Weiterentwicklung in diesem Sinne dringend nötig und die FDP-Fraktion fordert die Landes- und Bundesregierung auf, sich in Brüssel in diesem Sinne stark zu machen. Mit der gleichen Vehemenz spricht sich die FDP-Fraktion gegen Bestrebungen einzelner Mitgliedstaaten aus, das Schengener Abkommen auszusetzen oder zu relativieren. Die Freizügigkeiten innerhalb der EU sind unverzichtbare Grundpfeiler der europäischen Identität und Garanten von Prosperität und Wohlstand.

9. Bleiberecht für langjährig Geduldete, Perspektive auf dauerhafte Niederlassung

Viele Flüchtlinge erhalten keinen Asyl- oder Flüchtlingsstatus sondern werden in Deutschland geduldet weil es faktische Abschiebungshindernisse gibt. Oft bestehen diese Gründe langfristig, so dass es eine signifikante Zahl von langjährig Geduldeten in Deutschland gibt. Angesichts der prekären Lage aus unsicherer Aufenthaltsprognose und eingeschränktem rechtlichen Status (bspw. kein Familiennachzug, nur eingeschränkte Inanspruchnahme der Krankenversicherung), muss überlegt werden, wie langjährig Geduldete ihre Situation verbessern und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Wir weisen sorgenvoll auf das grundsätzliche Problem hin, dass Menschen, die mehrere Jahre in Deutschland leben, keinen sicheren Aufenthaltsstatus haben und möglicherweise abgeschoben und aus ihrer Lebenswirklichkeit herausgerissen werden müssen. Besonders fatal ist dies bei Kindern und Jugendlichen, die oft keinen Bezug zum Ursprungsland haben. Gerade auf diesem Gebiet ist bereits viel erreicht worden, bspw. durch den auf niedersächsische Initiative hin eingeführten eigenen Aufenthaltstitel für langjährig geduldete Jugendliche.

Die FDP-Fraktion spricht sich dafür aus, dass solche drastischen Einschnitte in die Lebensrealität die absolute Ausnahme bleiben müssen. Wer sich mindestens zehn Jahre lang legal in Deutschland aufhält (Das betrifft also auch langjährig Geduldete!) und eine günstige Sozialprognose aufweist, muss die Möglichkeit erhalten, vollumfänglich am Gemeinwesen teilzunehmen und seinen rechtlichen Status zu normalisieren. Vor dem Hintergrund des verbesserten Zugangs zum Arbeitsmarkt halten wir eine großzügigere Regelung zum Bleiberecht für langjährig Geduldete für

realistisch und nötig. Das eigenständige Aufenthaltsrecht für gut integrierte Jugendliche ist hier ein Schritt in die richtige Richtung.

Auch anerkannte Konventionsflüchtlinge, Asylberechtigte und Flüchtlinge mit Abschiebungsschutz brauchen die Perspektive darauf, ihren Aufenthaltsstatus dauerhaft zu regularisieren. Auch diese Gruppen müssen nach zehn Jahren legalen Aufenthalts in Deutschland und bei günstiger Sozialprognose das Anrecht erhalten, dauerhaft und unbefristet in Deutschland zu bleiben.

Konkrete Umsetzung:

Die sog. Altfallregelung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die FDP-Fraktion will jedoch, dass Ausländer einen Anspruch auf eine unbefristete Regularisierung ihres Aufenthaltsstatus haben. Eine Kann-Bestimmung ist nicht ausreichend. Ferner muss die Altfallregelung entfristet werden und somit grundsätzlich auf alle Geduldeten angewendet und darüber hinaus auf alle sich legal in Deutschland aufhaltenden Ausländer erweitert werden. Das Einwanderungsland Deutschland muss Allen, die sich dauerhaft legal in Deutschland aufhalten, eine Perspektive auf einen unbefristeten Aufenthalt ermöglichen. Die hohen rechtlichen Hürden zur unbefristeten Niederlassungserlaubnis passen nicht mehr zu einem weltoffenen Einwanderungsland im Zeitalter von Globalisierung und wachsenden Freizügigkeiten. Die nötigen Gesetzesänderungen betreffen Bundesregelungen.

10. Ausländerpolitik

Wir sprechen uns dafür aus, dass Ausländer, die sich länger als fünf Jahre legal in Deutschland aufhalten, ähnlich wie EU-Ausländer, das volle kommunale Wahlrecht erhalten sollten. Wer hier lebt, arbeitet und Teil der Gesellschaft ist, sollte auch an der Gestaltung des Gemeinwesens teilnehmen können.

Die FDP-Fraktion spricht sich ferner für eine Liberalisierung der Regelungen zur Doppelten Staatsangehörigkeit aus. Entscheidend ist, wo Menschen ihren Lebensmittelpunkt haben. Pässe sollten zweitrangig sein. In diesem Sinne ist es irrelevant, ob eine Person eine oder zwei Staatsangehörigkeiten besitzt. Migrationsbiografien spielen sich häufig zwischen den Kulturen ab, so dass es sinnvoll sein kann, zwei Staatsangehörigkeiten zu besitzen. Der Umstand, dass bspw. eine ganze Generation junger Türken gezwungen ist, sich zu entscheiden zwischen dem Land ihrer Eltern und dem Land ihrer Lebenswirklichkeit muss endlich beendet werden. Auch hierfür ist auf Bundesebene eine Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts anzustreben.